

Führen ohne Jagdschein

Um auf den jagdlichen *Prüfungen* des JGHV und all‘ seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen muß der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VSWP/VFsP und VStP keinerlei Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist.

Die Stammbuchkommission des JGHV hat sich, beauftragt durch die Verbandsversammlung des JGHV 2015, Gedanken gemacht, wie in diesen Fällen, insbesondere bei der VGP und VPS, **einheitlich** vorgegangen werden kann und muß.

Allgemein verbindliche Regelungen

1. Ausnahmeanträge sind seitens des Hundebesitzers (Hundeführers) gegenüber dem Prüfungsleiter schriftlich zu begründen und wenn möglich mit der Nennung einzureichen.
2. Sofern der Prüfungsleiter den Ausnahmefall anerkennt und den Führer zur Prüfung zulässt (was stets in seinem freien Ermessen liegt), ist die schriftliche Begründung als Bestandteil der Prüfungsunterlagen mit den sonstigen Unterlagen dem Stammbuchamt zuzuleiten.
3. Jede Ausnahme bezieht sich stets auf den speziellen **Einzelfall**.
4. Ausnahmen können z. B. sein:
 - a. die plötzliche Erkrankung oder der Tod des Hundeführers
 - b. in Ausbildung zum Jagdschein befindliche Personen (Teilnahme an einem Jagdscheinkurs nachgewiesen)
 - c. andere, ähnlich gelagerte Fälle.
5. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden!
Wer keinen gültigen Jagdschein hat, kann also **nicht** wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist.
6. Nachstehende Regelungen gelten insbesondere für das Führen auf Verbandsgebrauchsprüfungen (VGP) und Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPS).

Verbandsvereinen welche diese Prüfungen nicht durchführen, wird empfohlen bei ähnlichen Prüfungsfächern analog vorzugehen, bzw. diese Regelung auch, sofern vom Prüfungsinhalt vergleichbar, bei den Anlageprüfungen der Zuchtvereine anzuwenden.

7. Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechnigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechnigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe, soweit untenstehend nicht anders bestimmt, unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein.

Spezielle Regelungen bezüglich VGP / VPS (JGHV VGPO / VPSO)

Meldung zur Prüfung §3

Durch die Unterschrift des Anmeldenen auf Formblatt1 (Nennung) ist gegenüber der Prüfungsleitung der ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes dokumentiert. Der Anmeldende trägt damit die volle Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe der Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn Versicherungsverträge zu überprüfen.

Buschieren §15 und Schussfestigkeit bei Feld- oder Waldarbeit §43 (letzteres nur VPS)

Beim Führen ohne Jagdschein, muss die zum Schießen berechtigte Person unmittelbar neben dem Führer gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit.

Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit §25

Bei einem Führer, der keinen Jagdschein hat, schießt eine berechtigte Person. Bei der Schussabgabe muss diese unmittelbar neben dem Führer stehen, so dass Führer und Schütze eine Einheit bilden. Die Waffe muss für den Hund optisch erkennbar sein. Schießt der Wasserobmann (§18(1)) oder eine vom Veranstalter bestimmte Person für alle Teilnehmer, so hat diese Person ebenfalls unmittelbar neben dem jeweiligen Führer zu stehen.

Verhalten auf dem Stand §39

Die zum Schießen berechtigte Person steht unmittelbar neben dem Führer ohne Jagdschein und gibt die notwendigen Schüsse ab.

Ablegen §42

Sobald der Führer ohne Jagdschein den vorher beschriebenen Punkt außerhalb Sichtweite seines Hundes erreicht hat, schießt der Richter, der sich für diese Arbeit am vorgesehenen Punkt zur Schussabgabe positioniert hat. Soll eine andere berechtigte Person schießen, so hat sich diese vor(!) der Arbeit aller Hunde der Prüfungsgruppe zu dem positionierten Richter zu bewegen und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Schussruhe bei abstreichenden Federwild bzw. ablaufenden Haarwild §45 (VGPO)

Bei einem Führer ohne Jagdschein geht der berechtigte Schütze, ohne den Hund oder den Führer zu behindern, in angemessener Nähe (Schrotschussentfernung) zum Führer bei der Suche mit und gibt nach Aufforderung der Richter die notwendigen Schüsse ab. Bei der Schussabgabe hat er sich so zu positionieren, dass ein Beschießen des Wildes auf waidgerechte Entfernung möglich ist und Führer und Hund durch die Schussabgabe nicht gefährdet werden.

Besteht die Möglichkeit, dass während der Feldarbeit einer VGP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorab in der Ausschreibung zu veröffentlichen (§1 (4)a VGPO). Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung dann für alle Prüfungsteilnehmer- und damit auch für den, den Hundeführer ohne Jagdschein begleitenden Schützen - erlaubt sein.

Stammbuchkommission des JGHV im Juli 2015